

Prinz nicht „auf der grünen Wiese“ bestattet

Die Leserschaft wird von einer Zeitschrift in die Irre geführt.

Eine Zeitschrift veröffentlicht auf der Titelseite einen Beitrag über die Trauer von Königin Elizabeth um ihren Gatten Prinz Philipp. Die Überschrift lautet: „Queen Elizabeth (95) – Heimweh nach Philipp! – Einsame Stunden am Grab“. Ein Foto zeigt die Königin vor einem Grabkreuz. Ein Leser der Zeitschrift kritisiert, dass es sich bei dem Foto um eine Montage handle, die nicht als solche erkennbar und ohne erläuternden Hinweis sei. Das veröffentlichte Bild der Königin sei nicht auf dem Friedhof entstanden, sondern bei der Begutachtung von Pferden auf Schloss Windsor. Die Leser würden in die Irre geführt. Die Chefredakteurin der Zeitschrift teilt mit, dass die Bestattungszeremonie von Prinz Philipp weltweit medial begleitet und im Fernsehen übertragen worden sei. Die Leserinnen und Leser wüssten demnach, dass der Prinz nicht „auf der grünen Wiese“ bestattet worden sei. Sein Sarg sei in das Gewölbe der königlichen St. George Kapelle gebracht worden. Demnach sei auch allen klar, dass das auf der Titelseite veröffentlichte, sehr einfach gestaltete und stark verwitterte Grabkreuz nicht das Grabkreuz von Prinz Philipp sein könne. Das gezeigte Grabkreuz und die gezeigte Szene dienten lediglich als Symbol für die schwere Zeit, in der sich die Königin nach dem Tod von Prinz Philipp befunden habe. Die Kernaussage auf der Titelseite „Heimweh nach Philipp!“ – so die Chefredakteurin - sei zweifellos richtig.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die auf der Titelseite veröffentlichte Fotomontage ruft beim Leser den unzutreffenden Eindruck hervor, es handle sich um ein dokumentarisches Foto, das die englische Königin trauernd am Grab ihres verstorbenen Gatten zeigt. Leserinnen und Leser werden durch diese Art der Berichterstattung grob in die Irre geführt. Nach Richtlinie 2.2 des Pressekodex wäre eine eindeutige Kennzeichnung notwendig gewesen.

Aktenzeichen:0808/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge